

gemeine Prinzipien, Festlegungen von Zielen, Aufgaben, Formen und Methoden, unmittelbar wirksame Vereinbarungen, Verpflichtungen zum künftigen Abschluß von Vereinbarungen, individuelle rechtliche Bedingungen und Normen u. a. m. An der Realisierung des K. können auch Länder teilnehmen, die nicht Mitglieder des RGW sind. Die volle oder teilweise Teilnahme dieser Länder erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung, in der die näheren Bedingungen der Teilnahme im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden (Abschn. 17). Die Ziele und Aufgaben des K. erhöhen die Rolle des sozialistischen Staates als wichtigstes Instrument zur Ausnutzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus. Die Verwirklichung des K. erweitert den Bereich der staatlichen Tätigkeit und erfordert die Entfaltung der -> *ökonomischen Rolle des sozialistischen Staates* auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus und der planmäßigen Leitung der Volkswirtschaft. Die Aufgaben des K. sind zu einem festen, untrennbaren Bestandteil der Leitungstätigkeit auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Staates und der Wirtschaft zu machen. -> *internationale sozialistische Arbeitsteilung*

Konfliktkommission -> *gesellschaftliche Gerichte*

Konsul: offizieller staatlicher Vertreter, der in einem Konsulat oder einer anderen -> *Auslandsvertretung* seines Staates mit Zustimmung des Empfangsstaates (Exequatur) innerhalb eines bestimmten Konsularbezirks im Rahmen des Völkerrechts (meist durch Konsularvertrag, bilateral konkretisiert) und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Empfangsstaates konsularische Funktionen ausübt. Er hat die Interessen des Entsendestaates, seiner Bürger und juristischen Personen bei den

zuständigen Organen des Empfangsstaates zu wahren und zu schützen und durch seine Tätigkeit die Beziehungen des Entsendestaates zum Empfangsstaat auf politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, juristischen u. a. Gebieten zu fördern. Er betreut und unterstützt die Bürger seines Staates, er kann Reisedokumente ausstellen, Visa erteilen, notarielle Handlungen vornehmen usw. Nach der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen von 1963 kann ein K. mit Zustimmung des Empfangsstaates auch diplomatische Funktionen ausüben, wenn der Entsendestaat nicht anderweitig diplomatisch vertreten wird. Dem Leiter einer konsularischen Vertretung wird vom Entsendestaat ein Dokument (Konsularpatent) über dessen Ernennung, dessen Rang (General-K. oder K.), dessen Vollmachten usw. ausgestellt. -> *Diplomaten- und Konsularrecht, -> diplomatische Immunitäten und Privilegien*

Konsularrecht -> *Diplomaten- und Konsularrecht*

Konsulat -> • *Auslandsvertretung*

Kontrolle (staatliche): organischer Bestandteil sozialistischer staatlicher Leitung, deren Aufgabe darin besteht, die Übereinstimmung der erzielten Arbeitsergebnisse einschließlich der Arbeitsweise mit den staatlichen Entscheidungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der sozialistischen Gesetzlichkeit zu überprüfen. Die K. ist konsequent auf die Durchführung der in den Gesetzen sowie den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates der DDR enthaltenen gesamtgesellschaftlichen Ziele und damit auf die Verwirklichung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet. Sie deckt Abweichungen von den geplanten Zielstellungen